

Satzung

des Turn- und Sportvereins Westerland von 1883 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Westerland von 1883 e.V.“ Er wurde am 27. November 1883 gegründet. Er führt die Abkürzung „TSV Westerland/Sylt“. Die Vereinsfarben sind blau-weiß. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Flensburg unter der Nummer 156 eingetragen. Für alle den Verein betreffenden Rechtsangelegenheiten und alle mit ihm getätigten Rechtsgeschäfte ist Flensburg der Gerichtsstand.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Sylt. Seine E-Mail lautet info@tsv-westerland.de. Die Internetadresse lautet www.tsv-westerland.de.
- (3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (4) Im Rahmen der Mitgliedschaft in den Fachverbänden des Landessportverbandes Schleswig-Holstein, deren Sportarten im Verein betrieben werden, erkennt der Verein deren Satzungen und Ordnungen an.
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Jugendhilfe und des Gesundheitswesens.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung und Betreuung der Jugend sowie Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen, Durchführung von Vorträgen, Kursen und Sportveranstaltungen und Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten und erfahrenen Übungsleitern, Trainern und Sportlehrern.
- (4) Der Verein hat eine gesonderte Jugendabteilung, in der über den Rahmen der turnerischen und sportlichen Betreuung hinaus auch kulturelle Veranstaltungen durchgeführt werden.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen, die sich aus dem Sportbetrieb ergeben.
- (8) Der Verein kann zum Zwecke der Erweiterung und Verbesserung sportlicher Leistungsangebote für seine Mitglieder Beteiligungen, Mitgliedschaften und Spielgemeinschaften mit/bei Organisationen und Vereinen, die gemeinnütziger Art sind, anstreben. Der Verein erkennt deren Satzung(en) an.
- (9) Vorstandsmitgliedern, die auch als Übungsleiter/Sport oder Trainer im Verein tätig sind, kann ein zulässiges Übungsleiterentgelt unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen für geringfügig Beschäftigte gezahlt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Ausschluss aus dem Verein

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderquartals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig. Die Austrittserklärung Minderjähriger bis zum 14. Lebensjahr bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.

Ein Mitglied kann wegen erheblicher Verletzungen satzungsgemäßer Verpflichtungen, wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder wegen groben unsportlichen Verhaltens aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern, hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen oder dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Ein Mitglied kann weiterhin ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als sechs Monatsbeiträgen im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Beiträge, Umlagen und sonstiger zu erbringender Leistungen bleibt bei Austritt und bei Ausschluss weiter bestehen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

(1) Der **geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB** besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der drei genannten geschäftsführenden Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

(2) Der **erweiterte Vorstand** besteht aus:

- den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands i.S.d. § 26 BGB
- dem Referenten für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- dem Referenten für das Rechnungs- und Personalwesen
- dem Referenten für Rechtsfragen
- dem Jugendwart
- dem Referenten für das Versicherungswesen
- dem Seniorenvertreter
- dem Sportwart

§ 8 Amtsdauer des geschäftsführenden und erweiterten Vorstands

Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines erweiterten Vorstandsmitglieds ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der erweiterte Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder, das für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen seine Aufgaben kommissarisch übernimmt.

In Jahren mit gerader Jahreszahl wählt die Mitgliederversammlung:

- den stellvertretenden Vorsitzenden
- den Referenten für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- den Referenten für Rechtsfragen
- den Referenten für das Rechnungs- und Personalwesen
- den Referenten für das Versicherungswesen

In Jahren mit ungerader Jahreszahl wählt die Mitgliederversammlung:

- den Vorsitzenden
- den Schatzmeister
- den Jugendwart
- den Seniorenvertreter
- den Sportwart

§ 9 Beschlussfassung des geschäftsführenden Vorstands

- (1) Bei wichtigen persönlichen Personalentscheidungen und grundsätzlichen Geschäftsangelegenheiten sowie gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten beschließt der geschäftsführende Vorstand alleinverantwortlich mit Stimmenmehrheit.
- (2) Über seine Tätigkeit hat der geschäftsführende Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (3) Für Arbeiten, die das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeiten übersteigen, kann der geschäftsführende Vorstand Personal einstellen bzw. Aufträge vergeben.

§ 10 Beschlussfassung des erweiterten Vorstands

- (1) Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die schriftlich einberufen werden. Der erweiterte Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und die Einrichtung neuer Abteilungen. Er führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung des erweiterten Vorstands. Er ordnet und überwacht die Tätigkeiten der Abteilungen, schlägt der Mitgliederversammlung die Spartenleiter vor und ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Außerdem kann er sich eine verbindliche Geschäftsordnung erlassen.
- (2) Alle wichtigen Beschlüsse des erweiterten Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren sowie vom Protokollführer und Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- (3) Es sind regelmäßige erweiterte Vorstandssitzungen (mindestens vierteljährlich) durchzuführen, auf Verlangen eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands und/oder von mindestens 3 Mitgliedern des erweiterten Vorstands können jederzeit zusätzliche erweiterte Vorstandssitzungen einberufen werden.
- (3) Der erweiterte Vorstand hat eine Informationspflicht gegenüber den Spartenleitern der selbständigen Abteilungen, die nicht selbst Vorstandsmitglieder sind. Dazu werden sie mindestens zweimal im Jahr über wichtige personelle, organisatorische und finanzielle Angelegenheiten in Kenntnis gesetzt und zu entsprechenden Sitzungen eingeladen.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich bis zum 30. April statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert und der geschäftsführende Vorstand sie einberuft oder wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragen.

§ 12 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - Entgegennahme der Berichte des geschäftsführenden Vorstands
 - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - Entlastung und Wahl des geschäftsführenden und erweiterten Vorstands
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeiten
 - Satzungsänderungen
 - Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern und des Ehrenvorsitzenden
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Auflösung des Vereins
 - Beteiligungen, Mitgliedschaften und Spielgemeinschaften mit/bei anderen Organisationen und Vereinen bzw. bei Austritt aus diesen
 - Genehmigung des Sitzungsprotokolls der jeweiligen vorherigen Mitgliederversammlung. Das Protokoll liegt nach seiner Fertigstellung jederzeit in der Geschäftsstelle zur Einsicht aus.

§ 13 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch Veröffentlichung der Tagesordnung in der Tageszeitung. Zwischen dem Tag des Erscheinens der Zeitung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt oder bei gleicher Fristeinhaltung im Internet veröffentlicht werden.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen der §§ 11, 12, 13 und 15 der Satzung dieses Vereins entsprechend.

§ 15 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.
Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Wahlen muss bei Beantragung einer geheimen Abstimmung 1/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Vereins erforderlich.
- (3) Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand des Vereins eingegangen sind. In der Einladung zur Mitgliederversammlung müssen sie schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen vor der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden bzw. in der Geschäftsstelle des Vereins eingesehen werden können und im Internet veröffentlicht werden.
- (4) Beteiligungen, Mitgliedschaften und Spielgemeinschaften im Sinne von § 2 (8) dieser Satzung können mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

§ 16 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder mit vollendetem 16. Lebensjahr und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Stimmübertragung per Vollmacht ist nicht möglich.
- (2) Gewählt werden können alle natürlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 17 Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden erfolgt auf Lebenszeit, sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Der Verein hat Richtlinien für eine Ehrenordnung, die nur durch eine Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder geändert werden können.

§ 18 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 1 Jahr zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenswartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 19 Ordnungen/Richtlinien

- (1) Zur Durchführung der Satzung kann der erweiterte Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten erlassen.
- (2) Die Ordnungen/Richtlinien werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des erweiterten Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der erweiterte Vorstand weitere Ordnungen/Richtlinien erlassen.
- (3) Der Verein kann bei einer ehrenamtlich nicht realisierbaren steuerlichen und buchhalterischen Bewältigung der Pflichtaufgaben professionelle Steuerberater/Buchhalter möglichst kostengünstig beauftragen.

§ 20 Geschäftsführung/Geschäftsstelle/weitere Aufgaben

- (1) Der Verein kann entsprechend seiner wirtschaftlichen Möglichkeiten, eine neben- bzw. hauptberufliche Geschäftsführung beschließen und dafür eine qualifizierte Kraft beauftragen bzw. einstellen. Deren Aufgabenbereich regelt eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Verein kann auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstands administrative Aufgaben anderer sportorientierter Vereine gegen Aufwandsentschädigung übernehmen.
- (3) Der Verein ist bemüht, eine örtlich auf die Gemeinde Sylt bezogene Geschäftsstelle zu unterhalten.
- (4) Der Verein ist berechtigt, Liegenschaften, die der sportlichen und gemeinnützigen Ausrichtung dienen, zu unterhalten, zu fördern, zu pachten bzw. zu erwerben. Der Verein kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung Liegenschaften an sportlich orientierte und gemeinnützige Vereine der Insel Sylt weitervermieten oder verpachten, sofern das der Erhöhung der Rentabilität dient und die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht gefährdet wird.

§ 21 Protokollieren von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnissen jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Diese Niederschrift ist vom Vorstandsvorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem vom Vorstandsvorsitzenden bzw. Versammlungsleiter jeweils zu benennenden Schriftführer zu unterschreiben.

§ 22 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 15 Absatz (2) dieser Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder i.S.d. § 26 BGB.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seiner bisherigen steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die **Gemeinde Sylt**, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 Absatz (2), (3) und (4) dieser Satzung aufgeführten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

§ 23 Anredeform

Soweit in dieser Satzung die männliche Anredeform gewählt wurde, ist damit auch die weibliche Anredeform gemeint.

§ 24 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 28. April 2011 beschlossen worden. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 25.04.2002 außer Kraft.

Gemeinde Sylt, 28. April 2011

gez. Peter Schnittgard

gez. Wolfgang Heitkamp

1. Vorsitzender

1. Stellvertretender Vorsitzender